

Vorsicht bei Fonds-GbR

29.10.2012, 09:15 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Rechtsanwalt Joachim Cäsar-Preller*
Presseagentur: *schmallenberg.txt*



Joachim Cäsar-Preller, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Viele Anleger mussten in der Vergangenheit die schmerzliche Erfahrung machen, dass die Beteiligung an einem Immobilienfonds, der als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aufgelegt ist, schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen kann. Insbesondere in haftungsrechtlicher Hinsicht kann eine solche Beteiligung teuer zu stehen kommen, warnt Rechtsanwalt Cäsar-Preller, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Wer einer Immobilienfonds-GbR als Gesellschafter bürgerlichen Rechts beitrifft, haftet nämlich grundsätzlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten auch mit seinem Privatvermögen. Sollte das Fondsmanagement also eine Misswirtschaft betreiben, können die Gesellschaftsgläubiger neben der Fonds-GbR auch die jeweiligen Gesellschafter persönlich in Anspruch nehmen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft hilft den betroffenen Gesellschaftern hier nur wenig. Zum einen sind solche Kündigungen – sofern kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt – in der Regel an Kündigungsfristen gebunden. Zum anderen haftet der austretende Gesellschafter grundsätzlich noch fünf Jahre nach seinem Austritt für die bis zu seinem Austritt begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten.

Eine echte Alternative sieht Rechtsanwalt Cäsar-Preller aus Wiesbaden in der Veräußerung des Fondsanteils auf einem Zweitmarkt. Dabei ist der Gesellschafter allerdings darauf angewiesen, einen Käufer für den jeweiligen Gesellschaftsanteil zu finden, der alle Rechten und Pflichten, also auch die Haftung, übernimmt. Dies wird bei überschuldeten Gesellschaften jedoch in der Regel nicht der Fall sein.

Nur wenn ein solcher Verkauf frühzeitig – bevor sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Fonds abzeichnet – vorbereitet und vollzogen wird, wird diese Alternative erfolgsversprechend sein.

Die Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller berät Sie gerne, nicht nur in Wiesbaden, sondern auch in unseren Sprechstundenorten Berlin, Hamburg, Köln, Stuttgart, Bad Harzburg, München. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mehr Informationen: <http://www.caesar-preller.de/rechtsgebiete/anlegerschutz>

Portrait

Seit 1996 berät und vertritt die Rechtsanwaltskanzlei Cäsar-Preller rechtsuchende Privatpersonen und Unternehmer. Von Wiesbaden aus sind wir für unsere Mandanten bundesweit tätig. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht stets Stark an der Seite unserer Mandanten für ihr Recht zu kämpfen.

Die persönliche und engagierte Betreuung jedes einzelnen Mandanten hat für uns absolute Priorität. Die Stärke unserer Kanzlei liegt in unserem qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiterstab und dem direkten Kontakt zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Wir nehmen uns für jedes Ihrer Anliegen die nötige Zeit. Wir sind überzeugt, dass dies für die sachgerechte Bearbeitung Ihres Falles unentbehrlich ist. Eine Massenabfertigung findet in unserer Kanzlei nicht statt.

Die Kanzlei Cäsar-Preller befasst sich schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig mit dem Bereich des Anlegerschutzes. Herr Rechtsanwalt Joachim Cäsar-Preller ist zudem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

News-ID: 674373 • Views: 138 (Stand: 03.07.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/674373/Vorsicht-bei-Fonds-GbR.html>